



Rechts- und Verfahrensordnung

Anlage zur Satzung des SRM e.V.

I Gerichtsbarkeit

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Das Verbandsgruppengericht (nachfolgend VGG genannt) ist in seinen Entscheidungen unabhängig. Es unterliegt keinen Weisungen und Empfehlungen anderer Organe des SRM. Es ist nur an die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen gebunden. Soweit diese für den Einzelfall keine Regelungen enthalten, entscheidet es unter Wahrung der Interessen aller Mitglieder und der Ziele des SRM.
- 1.2 Der Sitz des VGG ist München.
- 1.3 Die Gerichtsbarkeit der Spielervereinigungen (Clubs, Vereine) regeln diese in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zuständigkeit

- 2.1 Das VGG kann erst angerufen werden, nachdem ein Organ des SRM (Präsidium, Mitgliederversammlung, Verbandsgruppentag) über Streitfragen entschieden hat.
- 2.2 Das VGG entscheidet über:
 - Streitigkeiten von Spielervereinigungen untereinander und von Spielervereinigungen mit dem SRM, die sich aus der Durchführung der Satzung oder einer Ordnung ergeben
 - Verstöße von Einzelmitgliedern gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen
 - Verstöße gegen die Grundsätze eines skatsportlichen Verhaltens
 - Alle Formen unsportlichen oder verbandsschädigenden Verhaltens
 - Andere Streitfragen interner Art
 - Über den Einspruch eines Skatspielers gegen Entscheidungen des SRM und seiner Beauftragten im Rahmen der Durchführung von Turnieren (siehe SpO. § 2.20)
- 2.3 Alle Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Soweit die Einlegung eines Rechtsmittels nicht ausgeschlossen wird, müssen Rechtsmittel innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

§ 3 Zusammensetzung

- 3.1 Das VGG setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, bei Verhandlungen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 3.2 Die Mitglieder des VGG müssen unterschiedlichen Spielvereinigungen angehören. Die Mitglieder des VGG werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des VGG gewählt.
- 3.3 Wählbar sind nur Mitglieder von Spielervereinigungen. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion im SRM, im BSkV oder im DSkV ausüben.
- 3.4 Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des VGG tritt ein Vertreter an seine Stelle.

§ 4 Strafen

Es können folgende Strafen einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

- Schriftlicher Verweis
- Sperre für Meisterschaften und Turniere
- Punkteabzug
- Geldstrafe bis DM 1 000,- oder EUR 500,-
- Aberkennung eines SRM-Titels
- Aberkennung einer SRM-Auszeichnung
- Ausschluss aus dem SRM

Eine ausgesprochene Geldstrafe fließt der Kasse des SRM zu.

§ 5 Veröffentlichung

Entscheidungen des VGG können im Mitteilungsblatt des BSkV und des SRM veröffentlicht werden.

II Verfahren

§ 6 Einleitung des Verfahrens

- 6.1 Im Falle des § 2 durch schriftlichen Antrag eines Organs des SRM oder einer angeschlossenen Spielervereinigung.
- 6.2 Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des VGG zu richten. Sie müssen die zur Entscheidung notwendigen Beweismittel und sonstige Angaben enthalten.
- 6.3 Mit dem Antrag müssen die Verfahrensgebühren in Höhe von DM 100.- oder EUR 50.- auf das Konto des SRM vom Antragsteller entrichtet werden. Erst nach Zahlungseingang wird das Verfahren aufgenommen.
- 6.4 Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Klageerhebung zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist und einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Nachfrist, so wird das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt.

§ 7 Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf richtet sich nach den Bestimmungen § 8 der Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV in seiner jeweils gültigen Form.

§ 8 Rechtsmittel und Rechtskraft

- 8.1 Gegen Entscheidungen des VGG kann innerhalb vier Wochen Rechtsmittel zum Verbandsgericht des BSkV eingelegt werden. Die Kosten des Verfahrens sind in der Rechtsordnung des BSkV festgelegt (§ 9, derzeit € 250,-)
- 8.2 Der Einspruch muss mit eingeschriebenem Brief beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des BSkV erfolgen.
- 8.3 Die Vierwochenfrist beginnt mit Zugang der Entscheidung.
- 8.4 Aus unanfechtbaren Entscheidungen kann vollstreckt werden.

III Gebühren und Kosten

Jeder Gerichtsbeschluss muss eine Entscheidung über die Gebühren und Kosten enthalten.

§ 9 Gebühren

- 9.1 Die Gebühren betragen 50,- €. Sie werden mit der Klageerhebung fällig.
- 9.2 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind ihr die Gebühren entsprechend zu erstatten und der Gegenpartei in gleicher Höhe anzulasten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

§ 10 Kosten

- 10.1 Die Kosten des Verfahrens betragen pauschal 75,- €. Sie werden unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung fällig.
- 10.2 Unabhängig von der Vorschusspflicht trägt die Kosten des Verfahrens der unterlegene Teil. Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten entsprechend aufzuteilen.
- 10.3 Die Vorschusszahlung wird dann erstattet, wenn die Kosten von einem anderen Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung entrichtet sind.
- 10.4 Geladene Zeugen haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und andere Auslagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung des SRM.
- 10.5 Notwendige Auslagen der Beteiligten, zu denen auch die Kosten für einen Rechtsanwalt gehören, trägt jeder Beteiligte selbst.
- 10.6 Das Gericht kann nach seinem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen.

IV Schlussbestimmungen

§ 11 Erlass und Änderung

Diese Rechts- und Verfahrensordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der qualifizierten Mehrheit unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung des DSKV geändert werden.

Die Rechts- und Verfahrensordnung des DSKV ist Bestandteil dieser Rechtsordnung.

Die Rechts- und Verfahrensordnung tritt zum 1.1.1999 in Kraft. Sie ersetzt die Rechtsordnung vom 30.5.1992.

§ 2.2 geändert am 9.12.2006

Inhalt

I	Gerichtsbarkeit.....	1
§ 1	Allgemeines.....	1
§ 2	Zuständigkeit.....	1
§ 3	Zusammensetzung	1
§ 4	Strafen.....	2
§ 5	Veröffentlichung	2
II	Verfahren	2
§ 6	Einleitung des Verfahrens.....	2
§ 7	Verfahrensablauf	2
§ 8	Rechtsmittel und Rechtskraft	2
III	Gebühren und Kosten	3
§ 9	Gebühren	3
§ 10	Kosten	3
IV	Schlussbestimmungen	3
§ 11	Erlass und Änderung	3